

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 27. April 2022

Seite 32

Nr. 13

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.01.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen.

I Präambel

Wissenschaft muss vom Grundsatz her vertrauenswürdig sein. Dies verlangt disziplinübergreifend nach einem in höchstem Maße redlichen Handeln, dem verantwortungs- und respektvollen Umgang mit humanen, tierischen und sonstigen Ressourcen der guten wissenschaftlichen Arbeit, sowie nach einem ehrlichen und ethisch einwandfreien Umgang der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Die Hochschule Hamm-Lippstadt (nachfolgend „die Hochschule“) setzt sich mit dieser Ordnung aktiv für eine Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ein und schafft ein Instrumentarium zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Regelungen gelten für alle in der Wissenschaft und Lehre Tätigen sowie für die Studierenden und Promovierenden, ebenso für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Die vorgenannten wissenschaftlich arbeitenden Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet die vorliegende Ordnung ihrem Handeln zugrunde zu legen und diesbezügliches Fehlverhalten aktiv zu vermeiden.

Die Hochschule erkennt ihre institutionelle Verantwortung für die gute wissenschaftliche Praxis an und unterstützt die Vermittlung der Grundsätze derselben vor allem an die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs. Prinzipiell soll, beginnend bei den Professorinnen und Professoren, von den Stellen hoher Verantwortung ausgehend jedes Mitglied des wissenschaftlichen Bereichs der Hochschule mit Richtlinien vertraut gemacht werden, dies schließt ausdrücklich alle Studierenden ein.

1. Prinzipien

§1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Neben der Beachtung nationaler, europäischer und internationaler verbindlicher Gesetze sind die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen einzuhalten und für ihre Sicherstellung ist aktiv zu sorgen. Jede in der Wissenschaft tätige an der Hochschule beschäftigte Person (nachfolgend Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler) verpflichtet sich insbesondere:

- a. lege artis zu arbeiten.
- b. wissenschaftliche Resultate zu dokumentieren.
- c. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene und die Beiträge Dritter zu wahren, vor allem im Hinblick auf Beiträge von betreuten Absolventinnen und Absolventen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern.
- d. Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- e. die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen.
- f. die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten.
- g. fremdes geistiges Eigentum zu achten und Urheberschaft korrekt zu benennen.

- h. geltende moralische und ethische Standards in Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

§2 Berufsethos

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und aktiv für sie einzustehen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zur Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens und beginnen damit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet regelmäßig ihren Kenntnisstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren und einen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess dies betreffend zu etablieren.

§3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Das Präsidium der Hochschule ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Unterstützung der Karriere aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Leitung der Hochschule, der Departments und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:

- a. klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfaltigkeit.
- b. etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- c. angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsaccessorische Personal.

§4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die wissenschaftliche Verantwortung für die gesamte Einheit. Alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten haben durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsaccessorische Personal. Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.
- (2) Sowohl für die Hochschule als Institution als auch auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das

Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

§5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Ungeachtet der Beachtung prüfungsrechtlicher Grundsätze sollen bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können bei Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in Ergänzung zu den Vorgaben nach Absatz 1 auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen.

Neben der Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§6 Ombudspersonen

- (1) Für alle Angehörigen der Hochschule, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, dient die Ombudsperson als Ansprechperson. Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sein. Die Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Senat gewählt. Das Präsidium übersendet den gewählten Ombudspersonen eine Bestellsurkunde. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson berichtet dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre Arbeit. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Ombudsperson bekannt gemacht wird.
- (2) Die Ombudspersonen erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die Hochschule Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Die Ombudsperson kann sich im Bedarfsfall, beispielsweise zur Herstellung der geeigneten Fachlichkeit, unter Wahrung der Vertraulichkeit von Dritten beraten lassen.
- (3) Die Ombudsperson unterstützt bei der Bekanntmachung und Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie wird auf Anfrage bei allen Angelegenheiten der Sicherung guter wis-

senhaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beratend tätig. Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und neutral, weiterhin ist sie weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an eine Untersuchungskommission weiter, die durch das Präsidium eingesetzt wird. Die Untersuchungskommission besteht aus drei Personen. Sofern diese Ordnung das Verfahren nicht abschließend regelt, wird der „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG herangezogen.

- (4) Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Wahlrecht, sich an die lokale Ombudsperson oder an das überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“, als unabhängige Instanz, zu wenden.
- (5) Im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung nimmt die Vertretung der Ombudsperson oder das überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“, als unabhängige Instanz, das Amt wahr.

2. Forschungsprozess

§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftliches Arbeiten ist von einer kontinuierlichen, forschungsbegleitenden Qualitätssicherung gekennzeichnet. Hier sind insbesondere die Einhaltung fachspezifischer Standards, die Kalibration von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Entwicklung und Programmierung, bzw. die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, sowie das Führen von Laborbüchern von Belang.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen dafür Sorge, dass Unstimmigkeiten oder Fehler, die in öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnissen auffällig werden, unmittelbar richtiggestellt werden, unabhängig davon, ob die Hinweise auf die Unstimmigkeiten von Dritten erfolgt sind. Dies betrifft unter anderem die Rücknahme oder Korrektur von Publikationen, die schnellstmöglich durch Anzeige beim Verlag oder Infrastrukturanbieter umzusetzen ist.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Die Verwendung von Quellen wird durch geeignete Zitation stets kenntlich gemacht. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der

Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung.

§8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal – müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein und diese in geeigneter Weise festlegen. Notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, werden unmittelbar vorgenommen und transparent kommuniziert.

§9 Forschungsdesign

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen den aktuellen Stand der Wissenschaft durch sorgfältige Recherchen zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. Die Hochschule stellt die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen bereit.

In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.
- (2) Vereinbarungen zur Regelung der Nutzungsrechte sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben zu schließen insbesondere, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule verlässt. Vereinbarungen über Nutzungsrechte werden dokumentiert. Die tatsächliche Nutzung von Forschungsdaten steht (zumindest auch) denjenigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie sind sich dabei der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst, das gilt nicht ausschließlich, aber insbesondere im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung (dual use). Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.
- (4) Die Hochschule entwickelt verbindliche Grundsätze zur Forschungsethik und Verfahren zur demgemäßen Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§11 Methoden und Standards

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Erforderliche neue Kompetenzen sind an den notwendigen Stellen durch geeignete enge Kooperationen aufzubauen. Um Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten, ist auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen besonderes Augenmerk zu legen.

§12 Dokumentation

Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Diese müssen eine für Fachexpertinnen und Fachexperten nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung von Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autorin oder des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Dritten wird der Zugang zu diesen Informationen gestattet, wo dies erforderlich ist. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-) Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.
- (2) Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.
- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen oder Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (4) Eine vollständige Beschreibung von Forschungsergebnissen erfolgt nach der Entscheidung über das öffentliche Zugänglichmachen der Ergebnisse. Diese Entscheidung wird in der Regel von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbständig ge-

troffen, es sei denn durch die Veröffentlichung werden potentiell Rechte Dritter betroffen, es bestehen vertragliche Verpflichtungen diesbezüglich oder es handelt sich um sicherheitsrelevante Forschung.

- (5) Ein vollständiger und korrekter Nachweis fremder Vorarbeiten ist auch in diesem Zusammenhang verpflichtend zu erbringen.

§14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Als genuiner, nachvollziehbarer Betrag im Sinne des Abs. 1 wird insbesondere angesehen

- a. die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- b. die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
- c. die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und oder
- d. das Verfassen des Manuskripts.

Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der kleineren Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die weder als Autorinnen bzw. Autoren oder Mitautorinnen bzw. Mitautoren zu qualifizieren sind, durch eine Danksagung selbstverständlich.

- (3) Eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch:
- a. die Einwerbung von Fördermitteln.
 - b. die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien.
 - c. die Unterweisung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Standard-Methoden.
 - d. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung.
 - e. die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten).
 - f. die bloße Überlassung von Daten.
 - g. das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
 - h. eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Personen mit kleineren Beiträgen werden z.B. in einer Danksagung erwähnt. Dabei richtet sich die Reihenfolge der

Erwähnung nach nachvollziehbaren Kriterien und Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Eine sogenannte „Ehren-autorschaft“ ist ausgeschlossen.

- (4) Autorinnen und Autoren einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.
- (5) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin oder Mitautor die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

§15 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan für eine Veröffentlichung sorgfältig aus, unter anderem kommen hier in Betracht:
- a. Bücher,
 - b. Fachzeitschriften,
 - c. Fachrepositorien,
 - d. Daten- und Software-repositorien sowie
 - e. Blogs.

Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernehmen die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern erst nach sorgfältiger Prüfung der Publikationsorgane, für die sie diese Aufgabe erfüllen sollen.
- (3) Die Auswahl für ein Publikationsorgan wird wesentlich davon abhängig gemacht, dass dieses eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenkonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§17 Archivierung

Zulässigerweise öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind,

oder in anerkannten standortübergreifenden Repositorien. Eine dezentrale Archivierung wird bevorzugt. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln. Die Hochschulleitung stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur, die die Archivierung ermöglicht, sicher.

3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

§18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber noch dem oder der Beschuldigten, letzterem bzw. letzterer zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
 - (2) Kann die oder der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
 - (3) Die Ombudsperson bzw. ihre Vertretung oder das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ entscheidet nach Beratung mit der Hochschulleitung in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen Hinweisgebende ihren Namen nicht nennen (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- c. falsche Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - d. Plagiate.
 - e. Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen oder Erkenntnissen anderer.
 - f. Erschlichene Autorenschaft in Publikationen.
 - g. Ausschließen berechtigter Autorschaft.
 - h. Bewusst unrichtig (üble Nachrede) oder mutwillig erhobene (Verleumdung) Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis.
 - i. Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter.
 - j. Willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeiten.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, durch Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten sowie fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdotorandinnen und Postdotoranden.
 - (3) Die Hochschule wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudspersonen herangetragen wird. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls entscheidet die Ombudsperson nach Beratung mit der Hochschulleitung, ob der Verdachtsfall konkret genug ist, um ihn in einem förmlichen Verfahren zu behandeln.
 - (4) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet das Präsidium eine Untersuchungskommission. Die Ombudsperson gibt zu diesem Zeitpunkt das Verfahren an die Kommission ab. Für die Untersuchungskommission verpflichtet das Präsidium drei geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule zur Untersuchung des Sachverhalts. Für jedes Kommissionsmitglied wird weiterhin eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Bei Bedarf können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Gremium sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Etwaige Befähigungen können von allen Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden und sind im Falle des Vorliegens bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.

§19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:
 - a. Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten, Falschangaben in Forschungsanträgen.
 - b. nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten.

(5) Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission entscheidet im Wege freier Beweiswürdigung.
- c. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- d. Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.
- e. Sowohl der oder dem Beschuldigten wie auch der oder dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
- f. Die Kommission macht in ihrem Bericht deutlich, ob wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Einschätzung nach als erwiesen anzusehen ist oder nicht. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an das Präsidium, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht. Die oder der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- g. Es ist darauf zu achten, dass der Identitätsschutz der hinweisgebenden Person gewährleistet bleibt.

(6) Für die Hinweisgebenden gilt von Beginn an und im gesamten Verfahren:

- a. Der Name der Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
- b. Bevor der Name der Person gegenüber der oder dem Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll. Das Verfahren kann ggfs. auch

trotz zurückgezogener Anzeige unter Wahrung der Anonymität der oder des Hinweisgebenden weiter betrieben werden.

- c. Die Identität der und des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
 - d. Die bzw der in gutem Glauben handelnde Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (7) Bei Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und im Falle eines Widerspruchsverfahrens dem Prüfungsausschuss. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

§20 Sanktionen

- (1) Bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Hochschule Hamm-Lippstadt unbeschadet der Einleitung weiterer rechtlicher Schritte folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b. Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und/oder zurückzuziehen,
 - c. Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
 - d. öffentliche Rüge bei besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug Fehlverhalten der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung und Neufassung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Hamm-Lippstadt tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung dieses Gesetzes oder von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.04.2022.

Hamm, den 27.04.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt